



Hygiene- und Quarantäneplan der Grundschule Schilksee

Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen im Rahmen des Schulbetriebs unter dem Aspekt des Schutzes vor Ansteckung durch das SARS-CoV-2 (Stand: 23.Juni.2020)

Schulen sind Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und gem. § 36 IfSG verpflichtet, in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen

zur Infektionshygiene festzulegen. In Schulen befinden sich regelmäßig viele Menschen auf engem Raum, wodurch sich unter Umständen Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten können. Das IfSG verfolgt den Zweck, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Daher gelten in Schulen besondere Infektionsschutz-

und Hygienemaßnahmen. Lehrkräfte sollen darauf hinwirken, dass die Schülerinnen und Schüler die Maßnahmen umsetzen. Hygiene, Infektionsrisiken und die Reflexion des derzeitigen Infektionsgeschehens werden zum Gegenstand des Unterrichts gemacht. Seit März 2020 gehört gem. § 6 Abs.1 Nr. f) die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) zu den meldepflichtigen Krankheiten. Hierauf ist dieser Hygieneplan der Grundschule Schilksee angepasst.

1. Kontaktbeschränkungen

Um die Infektionsrate durch das SARS-CoV-2 zu reduzieren, sind ggf. weiterhin Kontaktbeschränkungen sowohl im öffentlichen Leben als auch im privaten Umfeld notwendig. Diese haben das Ziel, vor Neuinfektionen so weit wie möglich zu schützen. Auch im Bereich der Schule gelten grundsätzlich ggf. die in den Landesbestimmungen

verfügbaren Kontaktbeschränkungen. Dabei geht es nicht darum, Infektionen gänzlich zu verhindern, sondern die Ansteckungsrate zu senken bzw. auf möglichst niedrigem Niveau stabil zu halten.

Im Schulgebäude der Grundschule Schilksee gilt ein Betretungsverbot für alle Personen, die nicht zur Schulgemeinschaft gehören. An allen Eingängen der drei Schulgebäude befinden sich Hinweisschilder.

• Kohortenprinzip

Innerhalb einer zu definierenden Kohorte wird die Verpflichtung zum Abstandsgebot unter den Schülerinnen und Schülern aufgehoben. Durch die Definition von Gruppen in fester Zusammensetzung (Kohorten) lassen sich im Infektionsfall die Kontakte und Infektionswege wirksam nachverfolgen und die Ausbreitung einer möglichen Infektion bleibt auf die Kohorte beschränkt. Bei niedriger Anzahl von Neuinfektionen bei der Wiederaufnahme eines regelhaften Schulbetriebs ist unter Infektionsschutzgesichtspunkten eine andere Situation gegeben als z. B. im sonstigen öffentlichen Raum. Abstandsregelungen, die über die Vermeidung von

Körperkontakten und den direkten Austausch von Tröpfchen, z.B. Trinken aus demselben Gefäß, hinausgehen, sind daher innerhalb der Kohorte bzw. zwischen den Individuen einer Kohorte nicht geboten. Das bedeutet im Klassenraum ist Teilen und Verzehren offener Speisen nicht gestattet. Ziel des Kohortenprinzips ist die Reduzierung der Kontakte zwischen den Kohorten und optimale Nachverfolgbarkeit im Falle des Auftretens einer Infektion, so dass Maßnahmen – wie z.B. eine temporäre Quarantäne – ggf. nur in Bezug auf die Kohorte getroffen werden müssen und schnell umgesetzt werden können.

In der Grundschule Schilksee werden die Klassen in zwei Kohorten zusammengefasst. Die Klassen 1a,1b, 2a und die DAZ Klasse gelten als eine gemeinsame Kohorte und die Klassen 3a, 3b, 4a und 4b bilden die zweite Kohorte. Die Kinder werden in der Nachmittagsbetreuung des Schülerhauses ebenfalls in diesen Kohorten gemeinsam betreut werden.

Der Ablauf des Unterrichts- und Pausenbetriebs ist für diese zwei Kohorten organisiert.

• **Abstandsgebot**

Es sind die in den Landesbestimmungen ggf. verfügten Kontaktbeschränkungen einzuhalten. Das Risiko, andere anzustecken, wird durch das Abstandsgebot wirksam reduziert, indem vermieden wird, dass überhaupt Kontakt hergestellt wird. Die Maßnahmen dienen dem Selbst- und Fremdschutz. Sofern dies in den Landesbestimmungen verfügt wurde, gilt in der Schule weiterhin die Abstandsregel von 1,5 m. Der Abstand ist zwischen Individuen und Personengruppen einzuhalten, die nicht gemeinsam zu derselben Kohorte gehören. Des Weiteren gilt die Abstandsregel bei Aktivitäten mit einer erhöhten Freisetzung von Tröpfchen auch innerhalb der Kohorten (s.u.). Für die Lehrkräfte gilt in allen Klassen das Abstandsgebot. Sollte dieses nicht einzuhalten sein (persönliche Hilfeleistungen, Erklärungen, o.ä.) ist eine Maske zu tragen.

2. Persönliche Hygienemaßnahmen

Für die Umsetzung der persönlichen Hygienemaßnahmen sind alle Beteiligten am Schulbetrieb selbst verantwortlich. Der Hygieneplan der Grundschule Schilksee ist auf der Homepage einzusehen.

Um sich selbst und andere vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus zu schützen, sind eine gute Händehygiene, das Einhalten von Husten- und Niesregeln. Die Schüler werden von den Lehrkräften regelmäßig aufgeklärt. Erinnerungsschilder befinden sich an allen Waschbecken der Klassenräume. Vermeiden von Körperkontakt und das Verbleiben im Klassenverband bzw. der Kohorte die wichtigsten und effektivsten Maßnahmen.

• **Händehygiene**

Es findet eine regelmäßige Händehygiene in der Grundschule Schilksee statt. Alle Eingänge der Schulgebäude sind mit Desinfektionsspendern ausgestattet. An den Waschbecken der Klassenräume werden Flüssigseife und Einweghandtücher bereitgestellt.

Vor Unterrichtsbeginn waschen alle Schüler die Hände. Nach den Pausen kann das Händewaschen durch Desinfektion ersetzt werden. Eine Einweisung in die Nutzung der Desinfektionsspender erfolgt regelmäßig durch die Lehrkräfte und die Nutzung wird beaufsichtigt.

• Toilettenregelung

Es dürfen immer nur zwei Personen die Toilette besuchen. Vor den Toiletten steht ein großes Schild mit genauen Anweisungen zum Toilettenbesuch. Die Schüler betreten die Waschräume nur einzeln und drehen dazu das „Besetztsschild“ um. Nach der Nutzung sanitärer Anlagen, sowie nach häufigem Kontakt der Türklinken, Treppengeländern und Griffen usw. erfolgt immer eine Handreinigung.

• Belehrung über den Umgang mit dem Coronavirus

Die Eltern wurden von der Schule in schriftlicher Form über Infektionen belehrt. Die Eltern bestätigen nach dem Beginn des regelhaften Unterrichts ab 10. August 2020 in schriftlicher Form, dass sie eine Belehrung über den Umgang mit möglichen Infektionen erhalten haben. Die unterschriebene Belehrung wird von der Grundschule Schilksee aufbewahrt und am Ende des Schuljahres vernichten.

• Umgang mit symptomatischen Personen

Personen mit Symptomen einer Covid-19-Erkrankung (z.B. Fieber, trockener Husten, Verlust des Geruchs-/Geschmackssinns, Halsschmerzen/-kratzen, Muskel- und Gliederschmerzen) gelten als krankheitsverdächtig, dürfen daher vorübergehend nicht am schulischen Präsenzbetrieb teilnehmen und sollen sich in ärztliche Behandlung zwecks diagnostischer Abklärung begeben.

Die Schulleitung kann bei Zweifeln am Gesundheitszustand des Kindes eine Beschulung ablehnen. Kinder, die während der Unterrichtszeit o.g. Symptome einer Covid-19-Erkrankung zeigen, sind umgehend von der Gruppe zu trennen und von den Eltern abzuholen. Die Empfehlung „Darf mein Kind in die Schule/KITA“ vom 10.08 erreicht alle Eltern per Mail und per Aushang. Ein „Ablaufplan im Quarantänefall“ ist erstellt und mit den Kollegen, sowie dem Schulelternbeirat besprochen.

• Mund-Nasen-Bedeckung

Es besteht in der Schule keine allgemeine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB). Schülerinnen und Schüler müssen aber vor Unterrichtsbeginn und nach Schulschluss auf dem Schulgelände eine MNB tragen. Ebenfalls bei Betreten der Toilettenräume, sowie bei Wechsel der Klassenräume und dem Betreten des Hauptgebäudes ist eine MNB verpflichtend.

Die Schüler werden ebenfalls gebeten, in Unterrichtsformen mit näheren Kontakten (z.B. Sitzkreis, Partnerarbeit,) eine Maske zu tragen. Alle Schüler der Grundschule Schilksee müssen im Unterricht eine Maske in der Schultasche haben.

Einwegmasken stehen für Notfälle zur Verfügung.

Lehrkräften und weiteren Personen mit Betreuungs- oder Assistenzaufgaben, die in mehreren Kohorten eingesetzt sind, wird - wenn der Abstand von 1,5 m unterschritten wird, verpflichtet eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, um Infektionsrisiken gering zu halten.

3. Organisatorische Maßgaben für den Schulbetrieb

• Gestaltung des Schul- und Unterrichtsbetriebs

Um ein Zusammentreffen der Kohorten in allgemein genutzten Bereichen der Schule, beim Eintreffen und Verlassen der Schule und in den Pausen zu vermeiden, organisiert die Grundschule Schilksee den Schulanfang wie folgt:

Der Unterricht beginnt für alle Klassen um 8.00 Uhr. Die Schüler gehen mit MNB auf direktem Weg zu einer für ihre Klasse vorgesehene Bodenmarkierung. Die Klassen verbleiben in einer Warteschlange, bis sie die Klassenräume betreten dürfen.

Die Kohorten stellen sich an vorgegeben Markierungen vor den jeweiligen Schulgebäuden getrennt voneinander auf. Die Lehrkräfte im „Stand by“ beaufsichtigt die Ankommenszeit und stellen sicher, dass die Kohorten sich nicht mischen.

Unterricht im Freien ist möglich, wenn sichergestellt wird, dass sich keinen Kohorten begegnen. Material sollte möglichst personenbezogen bereitgestellt werden.

Der Pausenhof ist in zwei Teile aufgeteilt. Pausenbereich B befindet sich bei den Schaukeln und der Schulhof um die Eiche. Pausenbereich A umfasst das Klettergerüst in der Sandkiste und die Wiese mit dem Kaufmansladen.

Bei Regenspauzen verbringen die Klassen in Ihren Klassenräumen und werden durch die Aufsicht und Vetreterungsaufsicht betreut. Die Aufsicht betreut die Gruppen mit Mundschutz.

• **Durchbrechung des Kohortenprinzips**

Eine Durchbrechung des Kohortenprinzips ist im schulischen Rahmen an der Grundschule Schilksee nicht vorgesehen. DAZ- Kinder werden vollintegriert oder in der DAZ Basisklasse beschult.

Förderunterricht findet im Anschluss an den Regelunterricht ausschließlich mit Kindern aus einer Klasse statt.

AG- Angebote sind bis auf weiteres ausgesetzt.

• **Kohorten- oder schulübergreifend eingesetztes Personal und Schulfremde**

Personen, die nicht klar den Kohorten zugeordnet sind, befolgen das Abstandsgebot. Der Raum, in dem der Unterricht einer Kohorte stattfindet, darf während der Unterrichtszeit von keinen anderen Personen als den Schülerinnen und Schülern, den unterrichtenden Lehrkräften, dem Klassenverband zugeordneten Betreuungspersonal sowie dem weiteren Schulpersonal betreten werden. Sonstige Besucher dürfen nur nach sorgfältiger Abwägung und mit Genehmigung der Schulleitung mit einer Mund-Nasen-Bedeckung und unter strikter Einhaltung der Abstandsregel den Raum betreten. Die Anwesenheit von Personen, die nicht zur Kohorte gehören, muss nachvollziehbar sein und dokumentiert werden.

• **Aktivitäten mit einer erhöhten Freisetzung von Tröpfchen**

Derzeit können gemeinsames Singen und der Gebrauch von Blasinstrumenten in geschlossenen Räumen nicht stattfinden. Da das Infektionsgeschehen nicht abzusehen ist, werden diese Aktivitäten – auch innerhalb der Kohorten – zunächst vollständig ausgesetzt.

4. Anforderungen an unmittelbar am Schulbetrieb beteiligte Personen

Der Infektionsschutz hat für alle Beteiligten Vorrang gegenüber dem Schulbetrieb, so dass die Abläufe an dessen Anforderungen angepasst werden.

Schulträger prüfen, inwiefern das folgende genannte Vorgehen auf Beschäftigte der Schulträger übertragen werden kann.

Treten akute Symptome einer Coronavirus-Infektion auf (z.B. Fieber, trockener

Husten, Verlust des Geruchs-/Geschmackssinns, Halsschmerzen/-kratzen, Muskel und Gliederschmerzen), ist der Schulbesuch unmittelbar abzubrechen.

4.1 Schulleitung und Lehrkräfte.

Die Schulleiterin ist in der Verantwortung, auf die Umsetzung dieser Hygieneempfehlungen hinzuwirken. Bei Unsicherheiten berät sie sich die Schulen mit der Schulaufsicht und ergänzend ggf. mit den örtlichen Gesundheitsbehörden. Weiterhin steht die Betriebsärztin Magdalena Peinecke für Fragen zur Verfügung (magdalena.peinecke@t-online.de).

Die Schulleiterinnen und Schulleiter sind verantwortlich für die Regelung des Vorgehens bei Verstößen gegen Schutzmaßnahmen und Hygieneregeln.

Lehrkräfte und andere Landesbeschäftigte wirken auf die Umsetzung der Hygienemaßnahmen durch die Schülerinnen und Schüler hin.

Die Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler wird durch die jeweiligen Lehrkräfte morgens im Klassenbuch dokumentiert. Missachtungen der Hygieneregeln bzw. ggf. geltender Abstandsregeln wird mit geeigneten Maßnahmen nach § 25 Schulgesetz SH nachgegangen.

4.2 Vulnerable Gruppen

Für die Lehrkräfte, die zur Personengruppe mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf gehören, gilt der aktuelle Erlass des Landes für alle Landesbediensteten ("Personelle und organisatorische Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des neuen Coronavirus SARS-CoV-2" vom 28.05.2020). Zur Entbindung von schulischer Präsenz sind eine ärztliche Bescheinigung und eine betriebsmedizinische Begutachtung notwendig. Zum Schutz unseres Kollegiums an der Grundschule Schilksee ist der Einsatz von Kollegen, die einer Risikogruppe angehören, auf möglichst wenige Kohorten beschränkt.

Aufgrund einer ärztlichen Risikoeinschätzung vorbelastete Schülerinnen und Schüler, die zur Personengruppe mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf gehören, können auf Antrag von der Schulleitung von der Teilnahme an Präsenzveranstaltungen in der Schule beurlaubt werden (§ 15 Schulgesetz). In begründeten Fällen kann die Schule eine schulärztliche Bescheinigung verlangen. Vulnerable Schüler werden ggf. im Schülerbüro des Haupthauses einzeln beschult/betreut.

5. Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen in Räumlichkeiten

- Der Hausmeister öffnet morgens alle Fenster und Türen der Klassenräume.
- Eine Querlüftung bzw. Stoßlüftung findet alle 20 Minuten statt. Dazu wird ein Fenster und die Tür für mehrere Minuten vollständig geöffnet. Dies geschieht bei jeglicher Witterung. Die Schülerinnen sollten witterungsgerecht gekleidet sein und ggf. Sitzkissen mitbringen.
- Die Räumlichkeiten werden täglich mit Reinigungsmitteln eingehend professionell gereinigt. Dies gilt insbesondere auch für Tische, Türklinken, Handläufe und

andere Kontaktflächen, z.B. Computertastaturen. Dies schließt ebenso Räumlichkeiten ein, die nicht für unterrichtliche Zwecke genutzt werden, z.B. Lehrerzimmer.

- In Klassenräumen sind Hinweisschilder der BzGA zum Infektionsschutz ausgehängt, die z.B. über allgemeine Schutzmaßnahmen wie Händehygiene, und Husten- und Niesetikette informieren.
- Laufwege sind im Schulgebäude sind klar gekennzeichnet (z.B. durch schwarzgelbe Klebestreifen)
- Im Schulsekretariat und Schulleiterzimmer sind Spuckwände aufgebaut.
- Schülerinnen und Schüler sind hinsichtlich des Gebots des „Rechtsverkehrs“ in Fluren und Gängen eingewiesen.

6. Quarantäneplan

Zur Kontaktpersonen-Nachverfolgung werden krankheitsbedingte An- und Abwesenheiten von Mitarbeitenden, Schülerinnen und Schülern im Klassenbuch erfasst und dokumentiert.

Schülerinnen und Lehrkräfte, die Krankheitssymptome einer Covid-19-Erkrankung zeigen (z.B. Fieber, Husten, Verlust des Geruchs-Geschmackssinns, o.ä.) gelten als krankheitsverdächtig. Sie dürfen daher am schulischen Präsenzbetrieb nicht teilnehmen und sollten sich zwecks diagnostischer Abklärung in ärztliche Behandlung begeben.

Sollte bei einem Lehrkörper oder Schüler eine positiver Coronatest vorliegen ist unverzüglich die Schulleitung und Klassenlehrkraft zu informieren. Weitere Schritte zur Kontaktermittlung werden in Absprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt in die Wege geleitet. – siehe Quarantäneplan.

Die Kohorte der erkrankten Person verbleibt bis auf weiteres im Homeschooling.

Präventiv haben alle Klassen der Grundschule Schilksee am ersten Schultag des Schuljahres 2020/21 eine Quarantänemappe erhalten. Sollte somit der Fall eintreten, dass eine Kohorte „auf Distanz“ lernen muss, ist Unterrichtsmaterial in den Elternhäusern vorhanden. Digitale Formen des Lernens werden das Distanzlernen ergänzen. Das Kollegium ist im Umgang mit der Konferenzplattform Jiitsi Meet geschult.

Der Corona-Reaktionsplan-Plan Schule SH, sowie der Ablaufplan im Quarantänefall ist diesem Konzept angehängt.